



1227/05/DE
WP 106

Bericht der Artikel-29-Datenschutzgruppe über die Pflicht zur Meldung bei den nationalen Kontrollstellen, die bestmögliche Nutzung der Ausnahmen und der Vereinfachung und die Rolle der Datenschutzbeauftragten in der Europäischen Union

Am 18. Januar 2005 angenommen

Die Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG beschrieben.

Die Sekretariatsaufgaben werden von der Direktion D (Wissensbestimmte Wirtschaft) der Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro Nr. C100-6/136, wahrgenommen.

Website: www.europa.eu.int/comm/privacy

DIE ARBEITSGRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN –

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie 95/46/EG und auf Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 12 und 14 –

hat folgenden Bericht angenommen:

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter folgender Adresse:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/dataprot/index.htm

INHALT

	Seite
1. EINLEITUNG	4
2. DIE ARBEIT DER TASK FORCE "VEREINFACHUNG DER MELDEANFORDERUNGEN"	4
3. WICHTIGSTE ANALYSEERGEBNISSE HINSICHTLICH DER MELDEANFORDERUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN.....	5
4. ERFAHRUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN MIT DEN AUSNAHMEN VON DER MELDEPFLICHT	7
5. ERFAHRUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN MIT DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN (AN STELLE DER PFLICHT ZUR MELDUNG BEI DEN NATIONALEN KONTROLLSTELLEN	15
6. VEREINFACHUNG DURCH INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT: ANSATZPUNKTE FÜR EIN VEREINFACHTES SYSTEM FÜR VERANTWORTLICHE STELLEN MIT MEHR ALS EINER NIEDERLASSUNG IN DER EU	20
7. EMPFEHLUNGEN	22
8. SCHLUSSFOLGERUNG	24

BERICHT DER ARTIKEL-29-GRUPPE ÜBER DIE PFLICHT ZUR MELDUNG BEI DEN NATIONALEN KONTROLLSTELLEN

1. Einleitung

Die Artikel-29-Gruppe kommt mit diesem Bericht der Aufforderung nach, die die Europäische Kommission in ihrem ersten Bericht über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie in der Gemeinschaft an sie gerichtet hat, nämlich mögliche Wege für eine weitere Vereinfachung der Meldeanforderungen in den Mitgliedstaaten zu sondieren.

Die in den vergangenen Monaten von der Task Force "Vereinfachung der Meldeanforderungen" durchgeführten Untersuchungen und die Erstellung eines "Vademekums für die Meldeanforderungen" haben die Artikel 29-Gruppe in die Lage versetzt, eine umfassende Übersicht über die Lage in den Mitgliedstaaten vorzulegen, und dies unter dem Blickwinkel sowohl der bestehenden Meldeanforderungen als auch der Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit den unterschiedlichen Vereinfachungsbemühungen auf nationaler Ebene.

In dem Bericht werden daher die besten Vorgehensweisen bei der Meldepflicht in den Mitgliedstaaten (siehe Kapitel 2 bis 4) einschließlich der Rolle der Datenschutzbeauftragten (siehe Kapitel 5) vorgestellt; ferner wird ein mögliches System für eine Vereinfachung für Verantwortliche mit mehr als einer Niederlassung in der EU geprüft (siehe Kapitel 6) und es werden Empfehlungen ausgesprochen, die die Europäische Kommission berücksichtigen sollte, wenn in der Zukunft weitere Harmonisierungsanstrengungen in Aussicht genommen werden.

Die Artikel 29-Gruppe möchte den Mitgliedern der Task Force für die in den vergangenen Monaten geleistete Arbeit danken und hofft, dass dieser Bericht lediglich der erste Beitrag der Gruppe zu dieser Frage sein wird.

2. Die Arbeit der Task Force "Vereinfachung der Meldeanforderungen"

Das in den Artikeln 18 bis 21 der Richtlinie 95/46/EG festgelegte Meldesystem spiegelt die unterschiedlichen Traditionen wider, die in den Mitgliedstaaten bestanden, als zu Beginn der neunziger Jahre über die Richtlinie verhandelt wurde: Während einige Mitgliedstaaten stark auf eine Meldung und das Führen von Verzeichnissen setzten, versuchten andere, diese Pflichten so gering wie möglich zu halten oder hatten andere Systeme.

Die Kommission hat in ihrem ersten Bericht über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie – auch ausgehend von der Kritik im Zusammenhang mit der Durchführung der Datenschutzvorschriften insgesamt – daran erinnert, dass die Richtlinie ein System möglicher Ausnahmen vorsieht, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Meldeanforderungen erheblich zu verringern. Im Hinblick auf eine stärkere Harmonisierung und Vereinfachung der Meldemechanismen hat **die Kommission die Artikel 29-Datenschutzgruppe aufgefordert, Vorschläge für eine wesentliche Vereinfachung der Meldeanforderungen in den Mitgliedstaaten zu unterbreiten,**

gegebenenfalls auch mit Vorschlägen zur Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Der Bericht über die Durchführung der Richtlinie hat insbesondere verdeutlicht, dass die Meldeanforderungen sowohl für große für eine Verarbeitung verantwortliche Stellen – insbesondere solche mit mehreren Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU – als auch für KMU, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, zu Schwierigkeiten führen. Ferner wurde im Bericht herausgestellt, dass betroffene Personen nicht ausreichend über die Existenz eines Meldesystems informiert sind, wonach jeder Interessierte berechtigt ist, die Verarbeitungen zu überprüfen, die in einem bestimmten Land von einem bestimmten für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

Die Artikel-29-Gruppe hat daher beschlossen, eine Untergruppe (die **Task Force "Vereinfachung der Meldeanforderungen"**) mit folgendem **Auftrag** einzusetzen:

- **Analyse des gegenwärtigen Meldesystems in den 25 Mitgliedstaaten der EU** und den EWR-Ländern, unter anderem um ein Web-gestütztes **"Vademekum"** zu erstellen, in dem die Grundzüge des Systems in jedem einzelnen Land zusammengefasst erläutert werden, um so den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen zu helfen;
- **Analyse der Ausnahmen, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften** zur Umsetzung der Richtlinie **vorgesehen sind**, zwecks Ermittlung etwaiger Möglichkeiten für eine Harmonisierung und Vereinfachung, einschließlich des Einsatzes von Datenschutzbeauftragten, wie in der Richtlinie vorgesehen;
- **Sondierung** der Möglichkeit, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit nach Artikel 28 der Richtlinie zu treffen, um **die Meldepflichten für Organisationen mit mehr als einer Niederlassung in der Gemeinschaft zu vereinfachen**.

Dieser Bericht enthält die ersten Schlussfolgerungen der Gruppe auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse der Lage in den Mitgliedstaaten und gibt **einige Anregungen für künftige Arbeiten an einer Harmonisierung und Vereinfachung** der Meldeanforderungen, denen die Kommission Rechnung tragen sollte, wenn in der Zukunft Vorschläge für eine weitere Harmonisierung in Betracht gezogen werden.

3. Wichtigste Analyseergebnisse hinsichtlich der Meldeanforderungen in den Mitgliedstaaten

Die Antworten auf einen Fragebogen, den die Untergruppe im Januar 2004 verteilt hat, dienen als Grundlage für die Beurteilung des gegenwärtigen Systems. Sie sind in ein **Vademekum eingeflossen, das in Kürze auf der Website der Artikel-29-Datenschutzgruppe als einheitliche Anlaufstelle für alle an der Meldung Interessierten abrufbar sein wird** und in dem Informationen darüber, wie das System gegenwärtig im EU-/EWR-Gebiet funktioniert, zusammengetragen sind.

Die Informationen werden im Vademekum Land für Land aufgeführt und enthalten Links zu den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den zuständigen Datenschutzbehörden; darüber hinaus wird eine englische Fassung des/der Meldeformulars/e (sofern vorhanden) und ein Muster eines ausgefüllten Meldeformulars eines jeden Mitgliedstaats angeboten.

Mit den Ergebnissen der mit dem Fragebogen durchgeführten Untersuchung hat die Untergruppe auch Informationen darüber erhalten, welchen Standpunkt die nationalen Datenschutzbehörden im Wesentlichen zur Meldung haben. Es sei daran erinnert, dass **die Unterschiede bei den Meldemechanismen in den Mitgliedstaaten zum Teil auf die historische Entwicklung der Datenschutzvorschriften zurückgehen**, die in einigen Ländern bereits lange vor der Annahme der europäischen Richtlinie existierten.

An dieser Stelle seien insbesondere die **Erfahrungen erwähnt, die einige Länder (wie Frankreich, Deutschland und Schweden) seit den siebziger und achtziger Jahren auf diesem Gebiet gesammelt haben**, auch weil dadurch die wichtige Rolle der Datenschutzbeauftragten im Prozess der Durchführung deutlich wird. Es wurde in der Tat hervorgehoben, dass die **Datenschutzbeauftragten an der Erfolgsgeschichte des Datenschutzes in diesen Ländern einen wichtigen Anteil haben**.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Antworten auf den erwähnten Fragebogen lässt sich folgender Schluss ziehen:

Die Meldung oder die Mitteilung von Informationen an die Datenschutzbeauftragten wird von der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten als positiv betrachtet.

Generell ergibt sich, wie in einigen Antworten konkreter erläutert wird, dass die Meldung einen dreifachen Zweck hat:

- **Sie ist hilfreich für betroffene Personen**, da sie ein **wichtiges Zeichen für Transparenz** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist und über die Kontrollen im Register der Verarbeitungen (oder Meldungen) der Ausgangspunkt für eine Beschwerde bei den zuständigen Behörden sein kann;
- **sie ist hilfreich für die für die Verarbeitung Verantwortlichen**, da sie dazu beiträgt, ihnen **Meldepflichten deutlich in das Bewusstsein zu rücken**, und ihnen kontinuierlich in Erinnerung ruft, dass sie die Datenschutzerfordernisse erfüllen müssen;
- **sie ist hilfreich für die Datenschutzbehörden**, da sie **durch die Meldungen imstande sind, sich über die Datenschutzsituation in ihrem Land auf dem Laufenden zu halten** (sie bleiben "am Puls"), und da die Meldung zugleich verschiedene Analysen (statistischer oder anderer Art) mit dem Ziel ermöglicht, Konzepte für Empfehlungen, Audits und Inspektionen genauer festzulegen.

Zum letzten Punkt sei verdeutlicht, dass **zu unterscheiden ist zwischen einer Meldung für die Zwecke einer Vorabkontrolle** (nach Artikel 20 der Richtlinie) **und einer Meldung für eine Verarbeitung, die keiner Vorabkontrolle unterliegt** (Artikel 18 der Richtlinie). Die erstgenannte Meldung erfolgt bei bestimmten Verarbeitungsarten, die spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen beinhalten können, ist durch besondere Bestimmungen in den nationalen Rechtsvorschriften geregelt und führt im Allgemeinen vorab zu einer Stellungnahme, einer Zulassung oder Genehmigung der zuständigen Datenschutzbehörde oder einer Stellungnahme eines Datenschutzbeauftragten, der im Zweifelsfall die Kontrollstelle konsultieren muss; die letztgenannte Meldung hat einen breiteren Anwendungsbereich, obwohl sich aus den Antworten auf den Fragebogen ergibt, dass die mit der Meldung zur Verfügung gestellten Informationen oftmals von den Datenschutzbehörden als Grundlage für zusätzliche Überprüfungen genutzt werden, und zwar auch zu Verarbeitungen, die möglicherweise die Voraussetzungen für eine Vorabkontrolle erfüllen.

Flexibilität und eine Vereinfachung der Meldeverfahren werden durch verschiedene Konzepte erreicht, die zuweilen parallel zum Tragen kommen:

- **Nutzung elektronischer Meldeverfahren** (in der Mehrheit der Mitgliedstaaten), die bisweilen ein On-line-Ausfüllen der Meldung ermöglichen (gegenwärtig in einer Minderheit der Mitgliedstaaten möglich).
- **Gewährung von Ausnahmen.** Dies ist ein wichtiger Punkt, und es gibt keinen Mitgliedstaat, in dem nicht zumindest einige Teilausnahmen von den Meldepflichten gewährt wurden. Mehrere Mitgliedstaaten haben angegeben, dass die Ausnahmeregelungen schon insofern von Nutzen sind, als sie es den Datenschutzbehörden ermöglichen, sich auf wirklich "riskante" Verarbeitungen zu konzentrieren, d.h. Verarbeitungen, die möglicherweise die Grundrechte und -freiheiten beeinträchtigen.

Es ist erwähnenswert, dass nicht alle Mitgliedstaaten von dem Katalog von Ausnahmen in der Richtlinie, der als "Mindestliste" betrachtet werden kann, Gebrauch gemacht haben.

- **Ernennung von Datenschutzbeauftragten.** In den fünf Ländern, in denen es Datenschutzbeauftragte gibt, wurde die Einführung dieses Mechanismus als ein nützliches Mittel angesehen, um die Meldeanforderungen abzuschaffen oder zumindest zu verringern (da die Meldung an die Datenschutzbehörde nicht erforderlich ist, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde) und um zu gewährleisten, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Pflichten kennen.

4. Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit den Ausnahmen von der Meldepflicht

Rechtliche Ausgangslage: Meldungen sind die Regel, aber weit reichende Ausnahmen sind möglich

Allgemeine Regel nach der Datenschutzrichtlinie ist, dass die Pflicht zur Meldung an die zuständige Datenschutzbehörde für alle für die Verarbeitung Verantwortlichen gilt. Unmittelbar nach dieser allgemeinen Pflicht **sind in der Richtlinie allerdings umfangreiche Ausnahmen festgelegt**, deren Anwendung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt. Dieser breite Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten ist Ursache für die von der Task Force festgestellten **großen Unterschiede bei der Umsetzung der Ausnahmen** in den nationalen Rechtssystemen.

Der Rechtsrahmen für die Ausnahmen von der Meldepflicht wird in erster Linie von Artikel 18 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie gebildet. Nach diesen Bestimmungen der Richtlinie können die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen Ausnahmen/Vereinfachungen vorsehen:

- für bestimmte **Verarbeitungskategorien, bei denen** unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten **eine Beeinträchtigung** der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen **unwahrscheinlich ist**,

- wenn ein **Datenschutzbeauftragter** benannt ist,
- wenn **öffentliche Register** geführt werden,
- für **Organisationen, die keinen Erwerbszweck verfolgen** (Stiftungen, Vereinigungen usw.),
- bei einer **nicht automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten.

In **Erwägungsgrund 49** der Richtlinie wird erläutert, dass die Mitgliedstaaten bei Verarbeitungen, bei denen eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen nicht zu erwarten ist, von der Meldepflicht absehen können, **um unangemessene Verwaltungsformalitäten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, bei welchen Arten von Verarbeitungen Rechte und Freiheiten beeinträchtigt werden können.**

Neben diesen allgemeinen Ausnahmen können die Mitgliedstaaten nach **Artikel 9** der Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein **zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken** erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen vorsehen. In diesen Fällen kann es somit zu einer Ausnahme von der Meldepflicht kommen.

Erfahrungen der einzelnen Staaten: unterschiedliche Konzepte, positives Feed-back

Nahezu alle Mitgliedstaaten haben von dem **Recht** Gebrauch gemacht, bestimmte Verarbeitungskategorien von der Meldepflicht **auszunehmen. Die Art und Weise, wie die Länder diese Ausnahmen vorgesehen haben, ist jedoch sehr unterschiedlich**; die Maßnahmen reichen von kurzen Auflistungen in den Umsetzungsvorschriften (Österreich, Polen) über komplizierte Systeme von Querverweisen (Dänemark, Finnland) oder umfassende Listen, die als Sekundärrecht – beispielsweise Dekrete und Verordnungen – angenommen wurden, zu Verwaltungsvorschriften der Datenschutzbehörden selbst (Niederlande, Schweden, Belgien oder Frankreich).

Trotz dieser Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten **können gemeinsame Trends festgestellt werden:**

- In allen Mitgliedstaaten gibt es Ausnahmen für Verarbeitungen, deren einziger Zweck das **Führen eines Registers** ist, das gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur **Information der Öffentlichkeit** bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht;
- in mehreren Ländern (etwa 50 % der Gesamtzahl) gibt es Ausnahmen für die **Verarbeitung** von Mitgliederdaten durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation, die keinen Erwerbszweck verfolgt, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten;
- **Ausnahmen für eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken** (in den meisten, aber nicht in allen Ländern);
- **Ausnahmen für eine Datenverarbeitung, die im Rahmen spezifischer Gesetze/Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist** (beispielsweise zur Einhaltung von Steuergesetzen).

Schweden

In Schweden hat die Regierung versucht, von allen Ausnahmen Gebrauch zu machen, die die Richtlinie ermöglicht. Dies wurde in der **Regierungsvorlage** für das Datenschutzgesetz deutlich gemacht, in der die Regierung erklärte, **für den Datenschutz komme es darauf an, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Datenschutzregeln einhalten**, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten, **und nicht darauf, dass sie Unterlagen an die Datenschutzbehörde (Dateiinspektion) senden**.

Schweden verfügt seit 1973, dem Jahr, in dem das alte Datengesetz in Kraft trat, **über Datenschutzvorschriften**. Das Gesetz basierte auf einem System, nach dem jeder, der eine automatisierte Datei für personenbezogene Daten einrichtete und führte, eine Mitteilung an die Datenschutzbehörde senden und eine Lizenz erlangen musste. In vielen Fällen war es auch erforderlich, eine Vorabkontrolle durchführen zu lassen und eine Genehmigung von der Datenschutzbehörde zu erhalten.

Nach Auffassung der Regierung konnte davon ausgegangen werden, dass jene, die die förmlichen Regeln einhielten und eine Meldung durchführten, auch diejenigen waren, die die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten am strengsten einhielten. Das System der Meldungen und Lizenzen war indessen keine gute Grundlage für die Kontrolltätigkeit der Datenschutzbehörde und bot den einzelnen Personen keine Angaben zu der Frage, in welchen Dateien mit personenbezogenen Daten sie verzeichnet waren. Als die Regierung die Vorlage für das Gesetz über personenbezogene Daten von 1998 einbrachte, bestand daher allgemein die Auffassung, dass das System der Meldungen und Lizenzen abgeschafft werden sollte und dass sich die Kontrollstelle auf Beratung und Aufklärung über Datenschutz und die Einhaltung der Kontrollpflichten konzentrieren sollte. Dies ist nicht mit der vorgeschriebenen Meldung einer Verarbeitung zu verwechseln, die ein besonderes Risiko für die Persönlichkeitsrechte darstellt (Vorabkontrolle).

Schweden nimmt von der Meldepflicht Verarbeitungen aus, die voraussichtlich nicht zu einem unangemessenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte führen, wenn dies in den Vorschriften der Regierung oder der Datenschutzbehörde so vorgesehen ist. Nach Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes über personenbezogene Daten kann nämlich die Regierung oder eine von der Regierung benannte Behörde (die Datenschutzbehörde) Vorschriften für Ausnahmen von der Meldepflicht für Verarbeitungen erlassen, die voraussichtlich nicht zu einem unangemessenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte führen.

Die Regierung hat solche Vorschriften in der Verordnung über personenbezogene Daten erlassen. Die Artikel 3 bis 5 sehen Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht vor. Darüber hinaus **hat die Regierung die Datenschutzbehörde ermächtigt, Vorschriften für Ausnahmen von der Meldepflicht für Verarbeitungen zu erlassen, die voraussichtlich nicht zu einem unangemessenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte führen**. Die Datenschutzbehörde hat solche Ausnahmen in den Artikeln 4 und 5 ihres Vorschriftenkodex festgelegt.

Als die Datenschutzbehörde geprüft hat, welche Ausnahmen gewährt werden sollten, hat sie zunächst versucht, den Zweck der Meldepflicht in der Richtlinie (siehe Artikel 18 und 19 und die Erwägungsgründe 48 bis 52) herauszufiltern, um dann ausgehend davon allgemeine Ausnahmen für alle Verarbeitungen vorzusehen, die voraussichtlich nicht zu einem unangemessenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte führen. **Ziel war es, alle absehbaren und geeigneten Ausnahmen vorzusehen, die in diesen Grenzen möglich sind**, und dafür gerüstet zu sein, weitere gesetzliche Ausnahmen vorzusehen, wenn sich dies als erforderlich erweist. Die Ausnahmen beruhen in hohem Maße auf den Erfahrungen, die die Datenschutzbehörde viele Jahre lang als Kontrollstelle im

Rahmen des alten Datengesetzes gesammelt hat.

Nach diesen in **Schweden** beschlossenen Ausnahmen **entfällt die Meldepflicht für die folgenden Verarbeitungen:**

- eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Pflicht einer Behörde zur Bereitstellung amtlicher Dokumente nach Kapitel 2 des Gesetzes über die Pressefreiheit;
- eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Archivbehörde gemäß dem Archivgesetz (1990:782) oder der Archivverordnung (1991:446);
- eine durch spezielle Vorschriften in einem Gesetz oder einer Verordnung geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten in anderen als den unter Punkt 1 und 2 genannten Fällen (es gibt eine große Zahl spezieller Gesetze und Verordnungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten in speziellen Sektoren regeln);
- eine Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 des Gesetzes über personenbezogene Daten. Die Meldepflicht entfällt auch wenn eine solche Organisation personenbezogene Daten, die keine sensiblen personenbezogenen Daten sind, entsprechend verarbeitet;
- eine Verarbeitung, die mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt;
- **eine Verarbeitung der folgenden Kategorien personenbezogener Daten**, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Verzeichnis der Verarbeitungen führt (mit den Informationen, die anderenfalls hätten gemeldet werden müssen):
 - personenbezogene Daten zu einer registrierten Person, die aufgrund einer Mitgliedschaft, eines Beschäftigungsverhältnisses, einer Kundenbeziehung oder einem anderen vergleichbaren Verhältnis in einer Beziehung zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen steht, es sei denn, die Verarbeitung beinhaltet sensible personenbezogene Daten nach Artikel 13 des Gesetzes über personenbezogene Daten;
 - von einem Arbeitgeber verarbeitete personenbezogene Daten, die sich auf eine Abwesenheit eines Arbeitnehmers wegen Erkrankung beziehen, sofern die Daten für Zwecke der Personalkostenverwaltung oder für die Entscheidung verwendet werden, ob der Arbeitgeber eine Rehabilitationsprüfung einleiten sollte;
 - von einem Arbeitgeber gespeicherte personenbezogene Daten zur Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers in einer Gewerkschaft, wenn die Daten verwendet werden, damit Pflichten oder Schutzrechte nach dem Arbeitsrecht erfüllt oder Rechtsansprüche festgestellt, ausgeübt oder verteidigt werden;
 - personenbezogene Daten, die bei der registrierten Person erhoben wurden, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung eingehalten wird;
 - personenbezogene Daten, die nach Artikel 18 des Gesetzes über personenbezogene Daten im Gesundheitssektor verarbeitet werden können;
 - personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit eines Anwalts, die von Bedeutung sind, um eine Übertragung im Rahmen der Tätigkeit durchzuführen oder zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe vorliegen;
 - personenbezogene Daten, die im Einklang mit einer Branchen-/ Industrievereinbarung, die von der Datenschutzbehörde gemäß Artikel 12 der Verordnung über personenbezogene Daten geprüft wurde, verarbeitet werden.

Niederlande, Vereinigtes Königreich, Frankreich und Polen

Die Kontrollstellen dieser Mitgliedstaaten haben **Schritte unternommen, um routinemäßige Geschäftstätigkeiten** und ähnliche Tätigkeiten in dem Maße **von der Meldepflicht auszunehmen**, wie es die Richtlinie erlaubt (unangemessene Verwaltungsformalitäten), allerdings mit der Vorgabe, dass die Verarbeitung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte hat. Dies hat zu einem **umfangreichen Katalog von Ausnahmen und einer beträchtlichen Vereinfachung** in diesen Ländern geführt.

Die Niederlande sind ein gutes Beispiel für den intensiven Gebrauch von Ausnahmen für bestimmte Verarbeitungskategorien. Nach Artikel 43 des Erlasses über die Ausnahmen sind einige Kombinationen von Verarbeitungen, für die Ausnahmen gelten, ebenfalls ausgenommen. Darüber hinaus prüfen die Datenschutzbehörde und das Justizministerium gegenwärtig die Möglichkeit einer weiteren Ausweitung der Liste von Ausnahmen.

Mitgliedschaft und Förderung	(Vereinigungen, Stiftungen und Berufsorganisationen nach öffentlichem Recht, geistig-religiöse Gesellschaften)
Arbeitsleben und Ruhestand	(Bewerber, Beschäftigte auf Zeit, Personalverwaltung, Verwaltung von Löhnen und Gehältern, Abfindung bei Entlassung, Pensionierung und Frühpensionierung)
Waren und Dienstleistungen	(Abonnements, Schuldner und Gläubiger, Kunden und Leistungserbringer, Mieten und Vermietungen, Rechtsberufe und Buchprüfer)
Gesundheit und Pflege	(Gesundheitsversorgung des Einzelnen, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen)
Bildung	(Schüler, Teilnehmer und Studenten, Schulpflicht, Beförderung der Schüler zur Schule)
Verwaltungswesen	(Genehmigungen und Meldungen, dezentrale Steuern, Reisedokumente, Rechte an Grabstätten, Einbürgerung, Namensänderung, Wehrpflicht)
Archive und Forschung	(Archivnutzung, wissenschaftliche Forschung und Statistiken)
Management und Sicherheit	(Dokumentenverwaltung, Netzwerksysteme, Computersysteme, Kommunikationsausrüstung, Zugangskontrolle, sonstige interne Verwaltungsvorgänge, Besucherregistrierung, Überwachungs-Kamerasysteme)
Andere Verarbeitungsarten	(Beschwerdeschriften, Klagen und Gerichtsverfahren, Register und Listen, ehemalige Mitglieder und Schüler, Kommunikationsdateien)

Die Situation in **Frankreich** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Öffentliche Register/Verwaltungswesen	Ausnahme von der Meldepflicht für Verarbeitungen, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das gemäß den Rechtsvorschriften zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme offen steht
--	--

Gängigste Verarbeitungskategorien, die kein Risiko für Rechte und Freiheiten darstellen	Ausnahmen oder Vereinfachungen nach einer der gegenwärtig 39 CNIL-Vorschriften in den folgenden Bereichen: Arbeit (Personal, Verwaltung, Löhne und Gehälter, Telefonkostenabrechnungen, Kantinen, Kontrolle des Zugangs zu Gebäuden, Arbeitszeiterfassung), Pensionen, Waren und Dienstleistungen (Kunden und Leistungserbringer, Banken, Versicherungen, Versandhandel, Wohnungswesen, Presse), Bildung (Schüler), lokale Behörden (verschiedene Dienste), Wählerlisten und öffentliche Statistiken
Mitgliedschaft und Förderung	Ausnahme für Organisationen mit politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Ausrichtung unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und dass die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden

Im **Vereinigten Königreich** gelten die Ausnahmen für Verantwortliche, die lediglich folgende Datenverarbeitungen vornehmen:

Arbeitsleben	Personenbezogene Daten für die Personalverwaltung
Waren und Dienstleistungen	Werbung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (für das eigene Unternehmen), Konten und Geschäftsbücher
Mitgliedschaft und Förderung	Einige Organisationen ohne Erwerbszweck (Wohltätigkeitsorganisationen, kleinere Clubs und Vereinigungen)
Verwaltungswesen	Führen eines öffentlichen Registers
Andere Verarbeitungsarten	Nicht automatisierte Verarbeitungen (nur papiergestützte Verzeichnisse), personenbezogene Daten, die für persönliche Privat- und Haushaltsangelegenheiten verarbeitet werden

In **Polen** sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei den folgenden Datenkategorien nicht zur Registrierung/Meldung von Dateien verpflichtet:

Verwaltungswesen	<p>Daten, die aus Gründen der Landesverteidigung oder -sicherheit oder des Schutzes des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit, des Eigentums, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung Staatsgeheimnis sind;</p> <p>Daten, die im Zuge von Ermittlungen erhoben wurden, die von einem Beamten der zu solchen Ermittlungen befugten Behörden durchgeführt wurden;</p> <p>Daten, die von den einschlägigen Stellen für die Zwecke von Gerichtsverfahren und auf der Grundlage der Bestimmungen über das Nationale Kriminalregister verarbeitet werden;</p> <p>Daten, die vom Generalinspekteur für Finanzinformationen verarbeitet werden;</p> <p>Daten, die auf der Grundlage von Wahlvorschriften betreffend den Sejm, den Senat, das Europäische Parlament, Stadträte, die Räte der Powiats und der Woiwodschaften, den Präsidenten der Republik Polen, Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Vorsitzende eines Stadtrats und auf der Grundlage der Gesetze über Referenden und kommunale Referenden erhoben werden;</p> <p>Daten zu Personen, denen im Rahmen der einschlägigen Gesetze die Freiheit entzogen wurde, soweit dies für die Durchführung einer Untersuchungshaft oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist;</p>
Mitgliedschaft und Förderung	<p>Daten zu den Mitgliedern von Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften mit einer anerkannten Rechtsstellung, wenn die Daten für die Zwecke dieser Kirchen oder Religionsgemeinschaften verarbeitet werden;</p>
Arbeitsleben und Ruhestand	<p>Daten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Verantwortlichen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags verarbeitet werden;</p>
Gesundheit und Pflege	<p>Daten zu Personen, die Gesundheitsleistungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch nehmen;</p>
Waren und Dienstleistungen	<p>Daten zu Personen, die Notariatsdienste oder Rechtsberatung oder einen Patentanwalt, Steuerberater oder Rechnungsprüfer in Anspruch nehmen;</p> <p>Daten, die zur Ausstellung einer Rechnung oder zu buchhalterischen Zwecken verarbeitet werden;</p>
Bildung	<p>Daten zu den Mitgliedern und Auszubildenden des für die Verarbeitung Verantwortlichen;</p>
Sonstiges	<p>der Öffentlichkeit zugängliche Daten;</p>

	Daten, die zur Ausarbeitung einer Abschlussarbeit zum Erwerb eines Universitätsabschlusses oder eines akademischen Grades verarbeitet werden; Daten, die für unbedenkliche gängige Angelegenheiten des täglichen Lebens verarbeitet werden; Daten, die zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden.
--	--

Italien

Erwähnenswert ist auch das Konzept, für das sich Italien in seinem kürzlich angenommenen Datenschutzgesetz (Juni 2003) entschieden hat. Das neue System der Meldungen war Ergebnis der vom Datenschutzbeauftragten (Garante) im Zeitraum 1997 bis 2003 gesammelten Erfahrungen; es basiert auf der Analyse der Daten im Zusammenhang mit Anträgen auf Genehmigung der Verarbeitung sensibler Daten sowie der Daten im Verzeichnis der Verarbeitungen. Ziel war es, die Meldung so weit wie möglich zu vereinfachen, indem auf alle Angaben, die als nicht erforderlich gelten können, verzichtet wird, hingegen sichergestellt wird, dass die wichtigen Angaben vorhanden sind.

Im Streben nach diesem Ziel, wurde gleich zu Beginn beschlossen, dass die neuen Informationstechnologien so intensiv wie möglich eingesetzt werden sollten und davon abgesehen werden sollte, dass eine Meldung durch Ausfüllen eines Formulars auf Papier und/oder eines Formulars auf einer Diskette zu erfolgen hat. Diese Verfahren wurden als kostspielig in der Handhabung und als zeitraubend eingeschätzt, insbesondere wegen des Erfordernisses, die Angaben aus den ausgefüllten Formularen in das Verzeichnis der vorgenommenen Verarbeitungen zu übertragen; dies beinhaltete das Risiko von Fehleingaben, die später korrigiert werden mussten, und führte zu verschiedenen Schwierigkeiten für eine zeitnahe Aktualisierung der Informationen im Hinblick auf die Veröffentlichung des Verzeichnisses im Internet.

Das in Italien konzipierte System basiert auf dem Gemeinschaftsgrundsatz in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie, wonach eine Ausnahme von der Meldepflicht nicht für Verarbeitungskategorien vorgesehen werden sollte, "bei denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen [...] wahrscheinlich ist".

Nach dem Rechtsetzungskonzept des italienischen Parlaments kann dieser Grundsatz auch durch eine Positivliste der Verarbeitungen, die der Meldepflicht unterliegen, verwirklicht werden, das heißt dadurch, dass genau die Verarbeitungen aufgeführt werden, die als riskant für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beurteilt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine erste Positivliste unmittelbar im Datenschutzgesetz festgelegt, in dem der Datenschutzbeauftragte jedoch die Aufgabe erhielt, weitere Verarbeitungen im Einklang mit dem vorgenannten Grundsatz aufzunehmen, wenn festgestellt wird, dass sie – auch in Anbetracht der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung – die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen.

Da die im Gesetz genannten Verarbeitungskategorien einen sehr breiten Anwendungsbereich erfassen, wurde der Datenschutzbeauftragte ferner ermächtigt, in der genannten Liste einige Verarbeitungen aufzuführen, die aufgrund ihrer Merkmale von der Meldepflicht ausgenommen werden können.

Nach Artikel 37 des Datenschutzgesetzes besteht daher gegenwärtig nur dann eine Pflicht zur Meldung, wenn sich die Verarbeitung auf eine der nachfolgend aufgeführten Datenkategorien bezieht:

- a) genetische Daten, biometrische Daten und Daten, die mittels eines elektronischen Kommunikationsnetzes Aufschluss über den Aufenthaltsort von Personen oder den Verbleib von Gegenständen geben;
- b) Daten über den Gesundheitszustand und das Sexualleben von Personen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung, die Erbringung von Gesundheitsleistungen über elektronische Netze in Verbindung mit Datenbanken und/oder der Lieferung von Waren, epidemiologische Studien, Diagnosen psychischer, ansteckender und epidemischer Krankheiten, HIV-Positivität, Organ- und Gewebetransplantationen und die Kontrolle von Gesundheitsausgaben;
- c) Daten über das Sexualleben und die Psyche eines Menschen, die von politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichteten Vereinigungen, Stellen und Organisationen ohne Erwerbszweck verarbeitet werden, gleich ob diese anerkannt sind oder nicht;
- d) elektronisch verarbeitete Daten, die dazu dienen, ein Profil der betroffenen Person und/oder ihrer Persönlichkeitsmerkmale zu erstellen, ein Konsumverhalten und/oder Konsumententscheidungen zu analysieren oder die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste zu beobachten;
- e) sensible Daten, die im Auftrag Dritter für Zwecke der Personalauswahl in Datenbanken gespeichert werden, sowie sensible Daten, die für Meinungsumfragen, Marktstudien und sonstige repräsentative Umfragen genutzt werden;
- f) Daten, die in elektronisch verwalteten Ad-hoc-Datenbanken in Bezug auf Kreditwürdigkeit, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, ordnungsgemäße Erfüllung von Verbindlichkeiten und rechtswidriges und/oder betrügerisches Verhalten von Personen gespeichert werden.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die nach dem Gesetz ihre Verarbeitungen nicht melden müssen, die auf dem Formular [für die Meldung] anzugebenden Informationen jedem mitteilen müssen, der dies beantragt, es sei denn, die Verarbeitungen betreffen öffentliche Register, Listen, Verzeichnisse oder der Öffentlichkeit zugängliche Dokumente (Artikel 38 Absatz 6 des Gesetzes).

Die Meldungen werden in ein Register aufgenommen, das von der Öffentlichkeit online abgefragt werden kann.

Einige Verarbeitungen innerhalb der aufgeführten Datenkategorien wurden im März 2004 durch einen Ad-hoc-Beschluss des Datenschutzbeauftragten von der Meldepflicht ausgenommen, da sie als unbedenklich für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingestuft wurden. Dies gilt beispielsweise für die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten, die auf nicht systematische Weise von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt wird, wenn die Daten nicht in einer Datenbank aufbereitet werden, die Dritten über ein elektronisches Netzwerk zugänglich ist, sowie für die Verarbeitung solcher Daten im Rahmen der Ausübung eines Rechtsberufes, sofern die Daten und Verarbeitungen erforderlich sind, damit ein Verteidiger Nachforschungen anstellen kann und/oder damit ein Rechtsanspruch festgestellt oder verteidigt wird, der nicht vom Rechtsanspruch der betroffenen Person aufgehoben wird.

5. Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit Datenschutzbeauftragten (an Stelle der Pflicht zur Meldung bei den nationalen Kontrollstellen)

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten den für die Verarbeitung Verantwortlichen von der Meldepflicht entbinden, wenn *"der für die Verarbeitung Verantwortliche entsprechend dem einzelstaatlichen Recht, dem er unterliegt, einen Datenschutzbeauftragten bestellt, dem insbesondere Folgendes obliegt:*

- *die unabhängige Überwachung der Anwendung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen,*
- *die Führung eines Verzeichnisses mit den in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Informationen über die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitung (...)"*.

Diese in der Richtlinie vorgesehene Alternative zur Meldung findet derzeit in fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Niederlande, Schweden, Luxemburg und Frankreich) Anwendung.

Deutschland

Dieser Teil der Richtlinie lehnt sich eng an die einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften an. In Deutschland muss jede nicht-öffentliche Stelle, die mehr als vier Arbeitnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Öffentliche Stellen müssen dies ausnahmslos tun.

Den Datenschutzbeauftragten sind die Probleme der Stelle bekannt, bei der sie beschäftigt sind, und dank ihres besonderen Status können sie sehr nützliche Ratschläge erteilen und datenschutzspezifische Probleme lösen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Vorstand steht es dem Datenschutzbeauftragten frei, die Kontrollstelle um Unterstützung anzugehen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Verantwortung für Entscheidungen in Fragen des Datenschutzes weiter der Vorstand der jeweiligen Stelle trägt.

Den deutschen Datenschutzbehörden zufolge funktioniert das System gut. Den Datenschutzbeauftragten stehen diverse Fachveröffentlichungen zur Verfügung und nicht-öffentliche bzw. halböffentliche Stellen bieten Seminare und Vorträge an.

Es ist interessant, sich eingehender mit den Erfahrungen zu beschäftigen, die in Deutschland mit Maßnahmen zur Gewährleistungen der Transparenz der Datenverarbeitung gesammelt wurden, da das bundesdeutsche System die einschneidendsten Veränderungen erfahren hat.

Der Gesetzgeber wollte bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften unbedingt gewährleisten, dass der Betroffene jede Stelle ermitteln kann, die Daten zu seiner Person verarbeitet. Er wollte der interessierten Öffentlichkeit auch die Strukturen der personenbezogenen Datenverarbeitung näher bringen. Konkret verwirklicht wurden diese Ziele jedoch im öffentlichen Sektor und im privaten Sektor letztendlich auf unterschiedliche Weise.

Im öffentlichen Sektor wurde es den Datenschutzbehörden zur Aufgabe gemacht, öffentlich zugängliche Verzeichnisse der Verarbeitungen (eigentlich der Dateien) zu führen, die personenbezogene Daten enthalten; die für die Verarbeitung Verantwortlichen, d. h. die Behörden, mussten ihre Tätigkeiten entsprechend melden. Im nicht-öffentlichen Bereich mussten die für die

Verarbeitung Verantwortlichen den Betroffenen im Einzelfall mitteilen, dass Daten zu ihrer Person in einer Datei gespeichert sind, sofern diesen dies nicht bereits bekannt war oder anderweitig mitgeteilt worden war.

Bemerkenswert ist, dass öffentliche Register und Einzelmeldungen als Alternativen angesehen wurden, die nicht - wie später in der Richtlinie vorgesehen - gemeinsam zu Tragen kommen konnten. Im öffentlichen Bereich wurde von einem Betroffenen, der in Erfahrung bringen wollte, welche Stellen Daten zu seiner Person verarbeitet haben, erwartet, dass er das Dateiregister einsieht, um herauszufinden, um welche Stellen es sich handeln könnte, und sich dann um nähere Auskünfte an diese wendet. Einzelmeldungen wurden für den Einzelnen als praktischer erachtet, jedoch unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses letztendlich als nicht unbedingt erforderlich.

Im privaten Bereich wurde die Notwendigkeit, neben den Einzelmeldungen die allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, die Verarbeitungsstruktur wie im öffentlichen Sektor (allgemein) publik zu machen, für unangemessen gehalten, da ja bereits sichergestellt war, dass alle betroffenen Personen in Kenntnis sind. Die Möglichkeit, Dritten leichten Zugang zu diesen Informationen zu bieten, wurde nicht als ausreichender Grund für die Einführung umfassender öffentlicher Register gesehen. In den Rechtsvorschriften wurde daher ein eingeschränkter Ansatz gewählt. Nur jene für die Verarbeitung Verantwortlichen, zu deren dienstlicher Aufgabe es zählte, Daten für Dritte zu verarbeiten, d. h. ohne Interesse daran, die in den Datensätzen enthaltenen Informationen für eigene Zwecke zu nutzen, waren gehalten, ihre Datenstruktur bekannt zu geben. In der Praxis galt dies für Datenverarbeitungsdienste, Meinungs- und Marktforschungsunternehmen und für Kreditauskunftsdienste, eine Branche, in der das Gesetz zudem eine ganze Reihe von Sonderbestimmungen vorsieht.

Als den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie die Möglichkeit geboten wurde, unabhängige Datenschutzbeauftragte einzusetzen statt öffentliche Meldesysteme einzuführen, fiel die Wahl in Deutschland nicht schwer. Für alle Datenschutzbehörden, sei es die Bundesbehörde oder seien es die Länderbehörden, war die Führung des Registers stets eine unliebsame, vom Gesetz vorgeschriebene Aufgabe, die es gleichzeitig aber weder den Behörden erlaubte, ihre Aufgaben wahrzunehmen, noch den betroffenen Personen, ihre Rechte auszuüben, oder Dritten in dem betreffenden Land, etwas über die Arbeitsweise der Datenschutzbeauftragten bzw. die Entwicklung der Datenverarbeitung im Allgemeinen in Erfahrung zu bringen. Die Abschaffung wurde also von den Datenschutzexperten mit Erleichterung aufgenommen; die Öffentlichkeit hat davon nicht mehr Notiz genommen als vom Bestehen der Register, d. h. sie hat dies völlig ignoriert.

Für Insider war dies nicht weiter überraschend. Die Analyse der in der Registermeldung enthaltenen Informationen war nie wirklich spannend. 99 % davon spiegelten die Aufgaben der Stelle bzw. des Unternehmens gemäß den Erwartungen wider. Selbst wenn dem nicht so war, so deutete dies meist bei weitem nicht darauf hin, dass datenschutzrechtliche Anomalitäten vorlagen, die eine Untersuchung erforderlich gemacht hätten. Dies ging meist auf einen Eingabefehler oder ein Missverständnis zurück. Nicht plausible Meldungsdaten waren keine Seltenheit. Ihre Korrektur war umständlich und zeitaufwändig. Diese wurde jedoch für wenig lohnenswert gehalten, da das Register nur selten eingesehen wurde. Das Register des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beispielsweise wurde weniger als ein Mal pro Jahr von der Öffentlichkeit konsultiert. Keine der Konsultationen hat je etwas nach sich gezogen, weder eingehendere Erkundigungen hinsichtlich der in den Meldungen beschriebenen Tätigkeiten noch einen Hinweis in einem Zeitungsartikel. Daher haben die Datenschutzbehörden gemeinsam Anstrengungen auf die Erstellung einer Broschüre mit einer systematischen Beschreibung sämtlicher für den Einzelnen wichtigen Datenverarbeitungen verwandt; es werden darin alle Tätigkeitsbereiche im öffentlichen und nicht-öffentlichen Umfeld behandelt. Auf die Erstauflage im Jahre 1980 sind zahlreiche weitere Auflagen gefolgt, die sehr großen Anklang gefunden haben.

Die Bediensteten der Datenschutzbehörden haben das Register, wenn überhaupt, nur ein einziges Mal benutzt, selten ein zweites Mal, da sie die gesuchten Informationen nicht fanden. Gemeint sind gar nicht Einzelheiten, obgleich das BDSG eine detailliertere Beschreibung der Datenfelder verlangte als die Richtlinie, auch nicht technische und organisatorische Informationen, da diese ja zwangsläufig derart abstrakt sind, dass sie nicht als Bewertungsgrundlage dienen können, und auch nicht die Feststellung etwaiger Verstöße gegen das Datenschutzgesetz, da - was nicht weiter überraschend ist - die für die Verarbeitung Verantwortlichen nie Informationen über unrechtmäßige oder rechtlich zweifelhafte Tätigkeiten vorgelegt haben, weil sie von Rechts wegen nicht zur Selbstbezeichnung gezwungen sind. Schließlich war durch die Nichtregistrierung nicht gewährleistet bzw. nicht einmal ein Anhaltspunkt dafür geboten, dass keine Datenverarbeitung stattgefunden hatte; die Register waren zweifelsohne zu einem erheblichen Grade unvollständig, wobei jedoch niemand sagen konnte, ob zu 10, 50 oder sogar mehr Prozent. So haben sich die Register nie zu der bei ihrer Einführung beabsichtigten Informationsquelle entwickelt. Und die Datenschutzbehörden konnten sehr gut ohne sie auskommen. Alle Arten von Informationen, welche die Register potenziell hätten bieten können, konnten unmittelbar bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfragt werden, da diese von Rechts wegen auskunftspflichtig waren. Und der direkte Weg erwies sich praktisch immer als der bessere Weg, wenn detaillierte, präzise, aktuelle und verlässliche Informationen benötigt wurden.

Dass die Register in Deutschland kaum eine Rolle gespielt haben, ist auch im Zusammenhang mit zwei spezifischen Aspekten des bundesdeutschen Kontrollsystems zu sehen: zum einen die wichtige Rolle der Datenschutzbeauftragten im Umsetzungsprozess, was sie zu einer besonders wertvollen Informationsquelle macht. Die Richtlinie sieht sie als Alternative zu den öffentlichen Registern vor; sie verursachen den für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Regel Mehrkosten, was sich jedoch nicht auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis niederschlägt. Sie haben grundlegend verschiedene Aufgaben. Sie tragen zur Aufdeckung und Lösung von Problemen bei, wohingegen die Register rein deskriptiven Charakter haben. Zum anderen konzentrieren sich die Datenschutzbehörden auf Vor-Ort-Kontrollen der für die Verarbeitung Verantwortlichen, was in Deutschland seit den Anfängen des Datenschutzes als Königsweg zu Qualitätsinformationen, effektiven Korrekturen und beständigen Verbesserungen gesehen wurde. Hinsichtlich des Informationsausstoßes im Verhältnis zum Zeitaufwand haben sich die Kontrollen als sehr ergiebig erwiesen; sie liefern wertvolle Informationen nicht nur für die Beurteilung des jeweils kontrollierten Verantwortlichen, sondern auch im Rahmen der Gesamtanalyse der Praktiken bzw. der Entwicklungen im jeweiligen Sektor. In Deutschland wird nunmehr allgemein die Meinung vertreten, dass der Datenschutzbeauftragte eine Schlüsselrolle bei der Erfolgsgeschichte des Datenschutzes gespielt hat. Es wurde ein neuer Beruf mit eigener Ausbildung und wichtigen Aktivitäten für den Austausch von

Informationen in Form von Kongressen, Seminaren, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen geschaffen. Die Stärke der deutschen Datenschutz-Gemeinschaft ist durch die Resonanz auf die Konsultation der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie belegt: nahezu 50 % aller Antworten stammten von deutschen Einzelpersonen oder Unternehmen.

Schweden

In Schweden gibt es keine Verpflichtung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten (im Schwedischen "personuppgiftsombud"): Es handelt sich um eine Vorkehrung auf freiwilliger Basis. Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es, eigenständig sicherzustellen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise und ordnungsgemäß sowie nach Maßgabe der bewährten Praktiken verarbeitet, und den Verantwortlichen auf etwaige Unzulänglichkeiten hinzuweisen.

Hat der Datenschutzbeauftragte Grund zu der Annahme, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt, und werden nicht schnellstmöglich Abhilfemaßnahmen getroffen, so unterrichtet er die Kontrollstelle darüber. Ansonsten konsultiert er die Kontrollstelle auch bei Zweifeln hinsichtlich der sachgemäßen Anwendung der Rechtsvorschriften.

Die Datenschutzbehörde bietet Seminare und anderweitige Ausbildungsmöglichkeiten für bestellte Datenschutzbeauftragte an. Ein als Rechtsanwalt zugelassenes Mitglied der Datenschutzbehörde fungiert als spezialisierter Ansprechpartner für die Datenschutzbeauftragten. Er koordiniert sämtliche Kontakte und Aktivitäten bezüglich der Datenschutzbeauftragten. Diese wenden sich häufig telefonisch, per E-Mail oder per Post um Rat an die Datenschutzbehörde. Ein Teil der Webseite ist speziell den Datenschutzbeauftragten gewidmet.

Wird der Datenschutzbehörde ein Datenschutzbeauftragter benannt, so entfällt die allgemeine Meldepflicht. Der Datenschutzbeauftragte hat allerdings ein Register der vom Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen zu führen, die der Meldepflicht unterlegen hätten, wenn kein Datenschutzbeauftragter benannt worden wäre. Das Register muss mindestens diejenigen Informationen enthalten, die eine Meldung nach schwedischem Recht beinhalten würde. Der Datenschutzbeauftragte ist außerdem registrierten Personen behilflich, eine Berichtigung zu erwirken, falls Grund zu der Annahme besteht, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind.

Ende 2003 waren der schwedischen Datenschutzbehörde von 5 324 für die Verarbeitung Verantwortlichen Datenschutzbeauftragte benannt worden. Die Datenschutzbehörde führt ein öffentlich zugängliches Register dieser Bestellungen. Die Zahl bestellter Datenschutzbeauftragter betrug zu diesem Zeitpunkt 3 133 (ein Datenschutzbeauftragter kann mehrere für die Verarbeitung verantwortliche Stellen repräsentieren). Die Datenschutzbehörde hat erhebliche Ressourcen für Maßnahmen zugunsten der Datenschutzbeauftragten aufgewandt; aber die Erfahrung hat auch gezeigt, dass die Datenschutzbeauftragten das Datenschutzniveau der Organisationen, die sie vertreten, verbessern. Die Datenschutzbehörde hat daher den Schluss gezogen, dass das System der Datenschutzbeauftragten sehr gut funktioniert.

Niederlande

Für die Verarbeitung Verantwortliche oder (Branchen-) Organisationen, denen die Verantwortlichen angehören, können nach niederländischem Recht eigene Datenschutzbeauftragte (*Functionaris voor de gegevensbescherming*) bestellen. Die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten dieses Datenschutzbeauftragten verleihen ihm Unabhängigkeit innerhalb der Organisation bei der Ausübung seines Amtes. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist dem Datenschutzbeauftragten gegenüber beispielsweise nicht weisungsbefugt. Dem Datenschutzbeauftragten dürfen keine Nachteile aus der Erfüllung seines Amtes erwachsen und der für die Verarbeitung Verantwortliche muss ihm die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bieten.

Nach dem niederländischen Datenschutzgesetz können Meldungen im Falle der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten an diesen erfolgen (also nicht an die Datenschutzbehörde). Die niederländische Datenschutzbehörde hat ein spezielles Meldeprogramm für Datenschutzbeauftragte entwickelt. Mit dieser angepassten Version des Meldeprogramms können die Datenschutzbeauftragten die Meldungen in einer organisationsinternen Datenbank und/oder einem organisationsinternen Intranet weiterverarbeiten.

Derzeit sind ca. 165 Datenschutzbeauftragte bestellt. Die niederländische Datenschutzbehörde geht davon aus, dass sich diese Anzahl weiter erhöhen wird. Die Datenschutzbeauftragten sind in allen Bereichen der Gesellschaft tätig, beispielsweise in Banken, Versicherungen, Gewerkschaften, Finanzaufsichtsbehörden, Schulen, Krankenhäusern, Gemeindeverwaltungen, Ministerien und einer Vielzahl großer und mittlerer Unternehmen.

Die niederländische Datenschutzbehörde ist von Rechts wegen verpflichtet, eine aktuelle Liste der registrierten Datenschutzbeauftragten zu führen. Auf dieses öffentlich zugängliche Register kann über die Webseite zugegriffen werden. Die Datenschutzbeauftragten haben eine Branchenorganisation gegründet, die "*Nederlands Genootschap van Functionarissen voor de Gegevensbescherming*" (Niederländischer Verband der Datenschutzbeauftragten). Zweck dieser Branchenorganisation ist es, die Qualität und Integrität der Datenschutzbeauftragten zu fördern.

Die niederländische Datenschutzbehörde unterhält gute Beziehungen zu den Datenschutzbeauftragten. Jedem Datenschutzbeauftragten wird ein Ansprechpartner bei der Datenschutzbehörde zugewiesen. Dieser Ansprechpartner, ein Rechtsberater, kann bei Fragen oder Problemen kontaktiert werden. Die Datenschutzbehörde fördert zudem die Organisation von Treffen von in derselben Branche tätigen Datenschutzbeauftragten, damit diese Erfahrungen austauschen und voneinander lernen können. Sie erteilt Ratschläge in Bezug auf die Programme und hält Vorträge im Rahmen solcher Sitzungen. Die Datenschutzbehörde organisiert auch selbst Treffen. Schließlich unterhält sie gute Arbeitsbeziehungen zum Niederländischen Verband der Datenschutzbeauftragten.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bedeutet, dass die niederländische Datenschutzbehörde in Bezug auf die Organisationen, in denen der jeweilige Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß arbeitet, Zurückhaltung übt. Personen, die Fragen oder Beanstandungen haben, werden von der Datenschutzbehörde im Rahmen des Möglichen an den Datenschutzbeauftragten weiter verwiesen. Die niederländische Datenschutzbehörde behält jedoch gegenüber Organisationen, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, sämtliche Befugnisse bei.

Frankreich

Das neue französische Datenschutzgesetz hat eine Ausnahme von den Meldeanforderungen für den Fall eingeführt, dass Privatunternehmen und lokale Gebietskörperschaften einen unabhängigen internen Datenschutzbeauftragten bestellen, ausgenommen wenn die Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch die französische Datenschutzbehörde CNIL unterliegt (die betreffenden Fälle sind gesetzlich geregelt).

Es muss ein derart hohes Niveau in puncto Fähigkeiten, Aufgaben, Befugnisse, Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des Datenschutzbeauftragten gewährleistet sein, dass die Meldung an die CNIL entfallen kann; für die für die Verarbeitung Verantwortlichen bedeutet dies eine Vereinfachung. Mit dieser neuen Bestimmung sollen insbesondere der CNIL ein Korrespondentennetz ergänzend zu den Maßnahmen der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt und die Zusammenarbeit zwischen der CNIL und den Unternehmen, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, verbessert werden. Die Bestellung von Datenschutzbeauftragten stellt zudem für kleinere lokale Gebietskörperschaften mit begrenztem juristischen Fachwissen eine wertvolle Hilfe dar.

Luxemburg

Das luxemburgische Datenschutzgesetz sieht eine Ausnahme von der Meldepflicht für verantwortliche Stellen vor, die einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Sekundärrecht tritt erst Anfang 2005 in Kraft. Derzeit darf es sich bei dem Datenschutzbeauftragten allerdings nicht um einen Beschäftigten bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln, sondern nur bei einem Dritten (z. B. Rechtsanwalt, IT-Berater oder Revisor).

Momentan wird debattiert, ob für die Verarbeitung Verantwortlichen erlaubt werden soll, auch eigene Beschäftigte zu Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dazu ist gegebenenfalls eine Gesetzesänderung erforderlich, weil in diesem Fall ein Kündigungsschutz bzw. ein Schutz vor sonstiger benachteiligender Behandlung durch den Arbeitgeber aufgrund der Ausübung des Amtes als Datenschutzbeauftragter, die in völliger Unabhängigkeit erfolgen muss, vorzusehen ist.

Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge, die bei dem Unternehmen/der Stelle, für das/die er bestellt wurde, durchgeführt werden. Eine Kopie dieses Verzeichnisses ist der Datenschutzbehörde zuzuleiten; Informationen über die darin beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge werden in ein öffentlich zugängliches Register aufgenommen.

Die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten (z. B. Polen und Slowakei) sehen ebenfalls Datenschutzbeauftragte vor, deren Aufgaben und Rechtsstellung allerdings nicht mit einer Ausnahme von der Meldepflicht verbunden sind.

6. Vereinfachung durch internationale Zusammenarbeit: Ansatzpunkte für ein vereinfachtes System für verantwortliche Stellen mit mehr als einer Niederlassung in der EU

Anlässlich der Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie im Jahre 2002 haben **Vertreter der Unternehmen einstimmig das Anliegen vertreten, dass es möglich sein sollte, die Meldepflicht multinationaler Unternehmen zu vereinfachen**, die nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ebenso viele Male Meldung erstatten müssen, wie

sie in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Niederlassungen haben.

Die Europäische Kommission teilte diese kritische Haltung in weitem Maße und forderte die Artikel 29-Datenschutzgruppe auf, Überlegungen über Entlastungsmöglichkeiten anzustellen, notfalls durch Vorlage von Änderungsvorschlägen zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Task Force "Vereinfachung der Meldeanforderungen" hat verschiedene Vorschläge geprüft und erarbeitet zurzeit ein System, dessen Hauptmerkmale nachstehend beschrieben sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass in dieser Phase der Beratungen noch zahlreiche Ungewissheiten verbleiben. Obwohl die Gruppe diese Anstrengungen uneingeschränkt unterstützt, **ist ungewiss, ob einige der bereits von der Task Force verzeichneten technischen Schwierigkeiten beseitigt werden können**. Ungewiss ist auch, ob bei diesen technischen Beratungen, die in starkem Maße von den Sachzwängen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und deren Unterschieden beeinflusst werden, im Endeffekt der Grad an Vereinfachung erreicht werden kann, der von denen, die sich zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Richtlinie kritisch geäußert haben, angestrebt wird.

Ein solches vereinfachtes System könnte folgende Hauptelemente umfassen:

1. Nachweis über den **Abschluss einer Meldung in einem Mitgliedstaat** als Voraussetzung für die Beantragung eines vereinfachten Verfahrens.
2. Die Verarbeitungsvorgänge müssen einander ähneln. Die Verarbeitungsvorgänge in dem Land, in dem die Meldung erfolgt, und in dem Land, in dem das vereinfachte Verfahren in Anspruch genommen wird, müssen einander in weitem Maße entsprechen. Die Verwendung desselben Informationssystems beispielsweise würde dem Antragsteller den Nachweis erleichtern, dass ähnliche Verarbeitungsvorgänge gegeben sind.
3. Die Übermittlung von Informationen an andere Datenschutzbehörden (anhand eines in alle Amtssprachen übersetzten Vordrucks) würde sich **inhaltlich auf Artikel 19 der Richtlinie beschränken, ergänzt um 3 Punkte: Zeitpunkt der Datenspeicherung, Angabe der Datenquelle und Mechanismen, die den Betroffenen zur Ausübung ihrer Rechte angeboten werden**. Zur Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können auch die Identifizierung von Datentransfers bzw. Vorabkontrollen erforderlich sein.
4. Die Datenschutzbehörden können im Einzelfall um **Übermittlung von Zusatzinformationen** bitten, falls dies **in Anbetracht der besonderen Umstände des jeweiligen Falls für erforderlich gehalten wird**.

Ein derart vereinfachtes Verfahren würde auf der **allgemeinen Annahme** beruhend funktionieren, dass eine Datenschutzbehörde, bei der ein vereinfachter Vordruck (siehe Ziffer 3) eingeht, **sich stets auf die Archive der Datenschutzbehörde stützen kann, bei der eine erfolgreiche Meldung** entsprechender Verarbeitungsvorgänge erfolgt ist.

Es bedarf noch eingehenderen Prüfungen und Konsultationen, **ob dies als rechtmäßige Meldung im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewertet werden kann**. Besonders schwierig ist dies in dem häufig vorkommenden Fall, dass das einzelstaatliche Recht mehr als die im Mustervordruck vorgesehene begrenzte Zahl von Informationen vorschreibt. Der derzeitige Rechtsrahmen bietet den Mitgliedstaaten einen großen Handlungsspielraum, der unterschiedliche Auffassungen zulässt und somit Harmonisierungsversuche stark erschwert. Vom **technischen Gesichtspunkt** her muss auch eine **entsprechende Schnittstelle** zwischen diesem neuen vereinfachten System und den derzeit bei den nationalen Datenschutzbehörden verwendeten Systemen **vorgesehen** werden.

Die Arbeitsgruppe würde die Datenschutzgemeinschaft in jedem Fall **gerne** über die Ergebnisse dieser in den letzten Monaten durchgeführten Arbeiten **auf dem Laufenden halten und bekräftigt ihr Engagement für die weitere** Ausarbeitung von Kooperationsmechanismen, durch die sich die Meldeauflagen für Organisationen mit ähnlichen Verarbeitungsvorgängen vereinfachen werden.

Diese Überlegungen könnten in der Zukunft auch von der Europäischen Kommission aufgegriffen werden, falls es für notwendig und angemessen erachtet werden sollte, in diesem Bereich auf europäischer Ebene tätig zu werden.

7. Empfehlungen

1. Zunächst einmal **möchte sich die Artikel-29-Datenschutzgruppe den Empfehlungen im ersten Bericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie anschließen (S. 24):** *"Die Kommission empfiehlt eine stärkere Nutzung der Ausnahmeregelungen, und insbesondere der in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, nämlich der Ernennung eines Datenschutzbeauftragten."*

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe legt den Mitgliedstaaten nahe, die von der Richtlinie gebotenen Ausnahme- und Vereinfachungsmöglichkeiten entsprechend zu nutzen, und empfiehlt ihnen, den Datenschutzbehörden entsprechende Regelungskompetenzen zur sachgemäßen Umsetzung dieser Ausnahmeregelungen zu übertragen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Für den Fall, dass Änderungen des aktuellen Rechtsrahmens erwogen werden, **sollte die Meldung als allgemeine Anforderung** nach Auffassung der Artikel 29-Datenschutzgruppe **nicht abgeschafft werden**. Die in den letzten Monaten von der Task Force angestellten Erkundigungen haben jedoch gezeigt, dass es weiterhin unterschiedliche Auffassungen der Datenschutzbehörden darüber gibt, ob ihnen selbst Meldung erstattet werden sollte (behördliche Meldung), oder vielmehr den Datenschutzbeauftragten (interne Meldung).

2. **Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten, in denen erst in jüngster Zeit eine Datenschutzgesetzgebung eingeführt wurde;** die Datenschutzbehörden dieser Mitgliedstaaten sehen in der Meldung ein Mittel, um die für die Verarbeitung Verantwortlichen dafür bewusst zu machen, dass sie den datenschutzrechtlichen Vorschriften Folge leisten müssen. Im Sinne der Richtlinie **sollte die Meldung**, wie die Mitgliedstaaten in ihren Antworten auf den Fragebogen anhand der geschilderten konkreten Erfahrungen betont haben, **nicht einfach ein bürokratischer Schritt sein**, d. h. es sollten keine Vordrucke mit wenig aussagekräftigem Inhalt an die Datenschutzbehörde übermittelt werden.
3. Die Artikel -29-Datenschutzgruppe empfiehlt des Weiteren, den de facto von den Mitgliedstaaten in Sachen Meldeanforderungen gewählten **benutzerfreundlichen Ansatz zu verbessern und weiterzuverfolgen**. Dies bedeutet die verstärkte Verwendung elektronischer Online-Meldemechanismen. Nützliche Ratschläge können hier diejenigen Mitgliedstaaten erteilen, die mehr Erfahrung mit Online-/elektronischer Sende-Übergabe haben. Auch sollten verstärkt die bereits in mehreren Mitgliedstaaten verfügbaren **gebrauchsfertigen Listen von Verwendungszwecken/Datenkategorien** genutzt werden, weil damit weniger Fehler unterlaufen und Meldungen harmonisiert werden können. Es könnte eine paneuropäische Liste von Zwecken/Kategorien erstellt werden.

4. Die in der Artikel 29-Datenschutzgruppe vertretenen Datenschutzbehörden sind sich darin einig, dass **das Ausnahmesystem rationalisiert** werden muss, indem jene Mitgliedstaaten, in denen bestimmte Ausnahmen nicht vorgesehen sind, aufgefordert werden, mögliche Harmonisierungsversuche zu erwägen. Es wäre wünschenswert, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen in der gesamten Europäischen Union denselben Ausnahmen- und Vereinfachungskatalog nutzen können. Dies sollte **zumindest die Verarbeitung von Daten betreffen, für die in der EG-Richtlinie bereits Ausnahmen im weitesten Sinne gelten**, d. h. die Ausnahmen für die Verarbeitung durch Verbände und Stiftungen, zu journalistischen Zwecken und zur Erfüllung der bestehenden Rechtsvorschriften (insbesondere in Bezug auf beschäftigungsrelevante Daten). In jedem Fall sind bei jedwedem Harmonisierungsversuch die Besonderheiten des jeweiligen nationalen Rechtssystems zu berücksichtigen, die gewisse Unterschiede rechtfertigen könnten. Die allgemeine Einführung von Regelungskompetenzen in diesem Bereich für Datenschutzbehörden dürfte einem flexiblen Ansatz zuträglich sein und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erheblich erleichtern, obwohl zweifelhaft ist, ob innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens und bei dem breiten Handlungsspielraum, der den Mitgliedstaaten bleibt, eine weitere Harmonisierung bewerkstelligt werden kann.

5. **In Anbetracht der positiven Erfahrungen in den Mitgliedstaaten, in denen Datenschutzbeauftragte bereits eingeführt worden sind bzw. traditionell vorhanden waren, empfiehlt sich ein verstärkter Rückgriff auf Datenschutzbeauftragte anstelle von Meldeanforderungen**, jedenfalls für bestimmte Wirtschaftszweige und/oder große Organisationen, einschließlich solcher des öffentlichen Bereichs. Dabei darf nicht vergessen werden, dass **der Einsatz von Datenschutzbeauftragten weder dazu führt, dass die Datenschutzbehörden im Bedarfsfall auf weniger Informationen Zugriff haben, noch zwangsläufig dazu, dass die Meldeanforderungen gegenüber** der Datenschutzbehörden - insbesondere hinsichtlich der Vorabkontrolle - **entfallen**. Gerade dies ist nämlich ein wesentlicher Bestandteil der Vereinfachung und hilft den Datenschutzbehörden dabei, sich verstärkt auf andere Aspekte der Datenverarbeitung bzw. andere Sektoren zu konzentrieren, die eher nachteilige Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte von Individuen haben können. Bei der Erwägung der Möglichkeit, Datenschutzbeauftragte allgemein zu etablieren, d. h. von administrativer zu interner Aufsicht überzugehen, sind sowohl die bisher in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Rechtsvorschriften gesammelten Erfahrungen als auch die dortigen Rechtskulturen entsprechend zu berücksichtigen.

8. Schlussfolgerung

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist mit der Erstellung dieses Berichts der Aufforderung der Kommission in deren erstem Bericht von 2003 über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie gefolgt. Der vorliegende Bericht sollte als erster Beitrag zu einem besseren Verständnis der Rolle der Meldepflicht und der Datenschutzbeauftragten im Rahmen des in der Europäischen Union bestehenden Datenschutzsystems und als erster Schritt zur weiteren Harmonisierung und Vereinfachung der Meldepflicht in der Gemeinschaft gesehen werden.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe wird sich weiter mit dieser Frage beschäftigen, wobei sie berücksichtigen wird, dass bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie große Unterschiede zu verzeichnen sind. Die Artikel 29-Datenschutzgruppe ersucht die Europäische Kommission, den Inhalt dieses Berichts als einen ersten Beitrag der Gruppe für etwaige Vorschläge zur weiteren Harmonisierung bzw. Vereinfachung der Meldepflicht im Bereich des Datenschutzes zu nutzen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 2005

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Peter Schar